

Entgegnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neumünster. (Korr.) Letzte Woche fasste die Schulpflege Riesbach einige Beschlüsse, deren Bedeutung es rechtfertigt, dieselben weitem Kreisen zur Kenntniss zu bringen. Der erste betrifft den Religionsunterricht in der Ergänzungsschule. Da der hiesige Geistliche, der seit dem Rücktritt seines Kollegen eine grössere Zahl von Schulen zu versehen hat, sich nicht entschliessen konnte, an den ihm zugewiesenen Stunden den Unterricht zu ertheilen, so nahm die Pflöge hievon Anlass zu einem prinzipiellen Entscheid, und beschloss, natürlich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden, dass die für den Religionsunterricht festgesetzte Zeit künftig der deutschen Sprache und der Naturkunde oder Geschichte zu gut kommen solle. Sie stellte sich hiebei auf den Boden der Bundesverfassung, die vorschreibt, dass aller Unterricht an den öffentlichen Schulen konfessionslos sein soll, und pflichtete der Ansicht bei, dass durch jene die zuwiderlaufenden kantonalen Gesetzesbestimmungen aufgehoben seien. — Ein zweiter Punkt beschlägt den Turnunterricht an der Elementar- und Realschule. Es wurde nämlich die Zahl der wöchentlichen Turnstunden von 2 auf 3 vermehrt. Die dritte Stunde wurde nicht dem Stundenpensum neu hinzugefügt, da schon in allen Klassen das Maximum der gesetzlichen Stundenzahl innegehalten worden war; sondern je nach dem Stundenplan da eingeschoben, wo eine Reduktion thunlich schien. Wer dafür hält, dass die Forderung allseitiger, also auch körperlicher Ausbildung nicht nur auf dem Papier stehen, sondern in Praxis übersetzt zu werden verdiene, wird in diesem Beschlusse einen Fortschritt erblicken. — Auch im Zeichenunterricht wurde den Forderungen der Jetztzeit Rechnung getragen. Bekanntlich hat sich die anlässlich des schweiz. Lehrertages in Winterthur besammelte Sektion der Zeichenlehrer — in Uebereinstimmung mit ähnlichen Versammlungen in Deutschland und Oesterreich — dahin ausgesprochen, dass das bisher übliche Zeichnen nach individuellen Vorlagen in der Primarschule als nicht zweckentsprechend aufhören und durch systematischen und klassenweise zu erteilenden Unterricht ersetzt werden müsse. Dieser Weg war übrigens schon vor mehreren Jahren von einer Synodalkommission vorgezeichnet worden, und kürzlich hat der Erziehungsrath ein Programm genehmigt, wornach der Zeichenunterricht nach den ange deuteten Grundsätzen organisirt werden soll. Da aber die praktische Durchführung aus verschiedenen Gründen wohl noch einige Zeit wird auf sich warten lassen, so erschien es der Pflöge rathsam, jetzt schon den ersten Schritt zu thun. Es werden also die individuellen Vorlagen beseitigt. In der III. und IV. Klasse sollen die gerade Linie und ihre Verbindungen geübt werden mit Zugrundlegung des entsprechenden Vorlagenwerkes von Schoop. Der Lehrer zeichnet die Figuren an die Wandtafel. Für diese Klassen ist die stigmographische Methode gestattet, jedoch soll sie nicht ausschliesslich angewendet werden, und namentlich in der IV. Klasse regelmässig mit freiem Zeichnen abwechseln. Von der V. Klasse an ist die stigmographische Methode ausgeschlossen, und es wird für den Unterricht das jüngst für die Schulen des Königreichs Sachsen angefertigte und obligatorisch erklärte Vorlagenwerk von Tréteau zu Grund gelegt. Dasselbe besteht aus 30 Blättern in Wandtabellenformat (Preis unaufgezogen Fr. 13. 35), und ist ein Auszug des rühmlichst bekannten Herdtle'schen Vorlagenwerkes. Jede Realabtheilung bekommt ein Exemplar der genannten Sammlung.

Wenn eine politische Partei für das öffentliche Erziehungswesen keine Opfer zu bringen weiss, so baut sie sich selber das Grab. Die Konservativen können keine schönere Aufgabe erfüllen, als wenn sie mit aller Kraft das Volksschulwesen fördern und heben, und wäre es nur, um

der Opposition eine der gefährlichsten Waffen aus der Hand zu winden.

(Luzerner Vaterland vom 1. Juni)
Bundesschulgesetz vor!
P. B.

Entgegnung. (Eingesandt.) Herr Kd. Furrer hat eine grosse Erfindung gemacht, und der „Päd. Beob.“ ist glücklich zu preisen, dass es ihm vergönnt war, dieses Produkt des reinen Denkens zuerst der staunenden Welt vorzulegen: „Auf sittlich-religiösem Gebiet sind die Dogmen nichts anderes als die Axiome in der Mathematik“. Da die Axiome unveränderlich sind, so sind es also auch die Dogmen. Wenn der Herr Kd. Furrer den Lesern des „Päd. Beob.“ solchen Kohl vorzusetzen wagt, mit was für Gerichten wird er dann erst sein Sonntagspublikum von der Kanzel aus regalliren, da, wo ihm Niemand opponiren darf! und was hat die Jugend von einem solchen Religionslehrer zu gefahren! Es ist unwesentlich, welches die Dogmen seien, denen Herr Furrer axiomatische Natur vindiziert — wer überhaupt Dogmen eine solche Bedeutung zuschreibt, der ist als Lehrer eine öffentliche Gefahr.

Nicht besser steht es mit dem zweiten Theil der fraglichen Einsendung. Bekanntlich haben unsere liberalen Theologen — und zu denen gehört doch Herr Furrer? — den Glauben an einen persönlichen Gott längst aufgegeben. Aber wenn auch der Begriff ab Handen gekommen ist, das Wort ist doch bequem, denn wie könnte man Priester sein ohne einen Gott? Es ist ja unwesentlich, ob das Publikum diesen Gott so auffasst, wie es der Herr Pfarrer auf der Studirstube gemeint hat oder in sinnlicher, anthropomorphisirender Weise, das Decorum ist gewahrt und das Gewissen wird allmählig so abgenutzt, dass es seine Schärfe verliert. Wenn nun aber in dem Artikel des Herrn Furrer ein logischer Zusammenhang sein soll, so muss dieser sein „Gott“ nebst seinen andern Dogmen, welche ja axiomatisch sind, in dem interkonfessionellen Religionsunterricht paradiren, „der die gemeinsame heilige Ueberzeugung unsers Schweizervolkes zum Ausdruck zu bringen hat.“ Das gibt also eine neue Staatsreligion. Eine solche Forderung angesichts der neuen Bundesverfassung aufzustellen, ist mehr als naiv, es gehört dazu jene mönchische Beschränktheit und jener geistliche Hochmuth, der in einer religiöseren, unvergessenen Zeit die Scheiterhaufen angezündet hat.

Der Erziehungsrath

hat

gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes für das Schuljahr 1875/76 den Volksschullehrern folgende Preisaufgabe gestellt:

„Inwiefern ist bei Ablauf des Vertrages zwischen dem Staat und der Verlagshandlung Orell, Füssli & Cie. eine sachliche Revision des Lesebuches für die Realschule angezeigt, und wie wäre dieselbe vorzunehmen, damit das Buch auch als Grundlage für den Religionsunterricht dienen könnte.“

Für die besten Lösungen werden 2 Preise, einer von 200 Fr. und einer von 100 Fr. ausgesetzt.

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche bloss mit teinem Denkspruche versehen sein und weder den Namen noch den Wohnort des Verfassers bezeichnen soll, nebst einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, die, mit demselben Denkspruche überschrieben, den Namen des Verfassers enthalten soll, bis Ende Februar 1876 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Ertheilung der Preise wird in der ersten Hälfte des Jahres 1876 erfolgen.

Zürich, den 22. Mai 1875.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär:
F. Meyer.

(H-3422-Z)

Anzeige.

Den Sekundarlehrern wird mitgetheilt, dass der (erweiterte) obligatorische Schulatlas erschienen und zu Fr. 2. 25 bei der Kantonsschulverwaltung zu beziehen ist.

Zürich, 4. Juni 1875.

Die Erziehungsdirektion.

Druck und Expedition von Bleuler-Hausheer & Cie.